



Groß Strehliß, den 6. März 1914.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inseritionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Polizeiverordnung

über die Führung der Hausarbeiterverzeichnisse.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 13 und 14 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 976), in Verbindung mit den §§ 25, 26 und 27 der Ausführungsanweisung vom 16. März 1912, Sonderbeilage zu Stück 16 des Amtsblattes vom 1912, wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter unter Zustimmung der Bezirksauschusses den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen sind verpflichtet, ein Verzeichnis der von ihnen beschäftigten Hausarbeiter nach nachstehendem Vordruck zu führen. In dem Verzeichnis sind außerdem alle diejenigen Personen aufzunehmen, durch welche außerhalb der Werkstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt (Zwischenmeister, Ausgeber, Faktoren, Fergen und dergl.).

§ 2. Die Verzeichnisse sind nach Polizeibezirken geordnet anzufertigen.

§ 3. Die nach § 1 zur Führung der Verzeichnisse verpflichteten Personen haben der für ihren Geschäftssitz zuständigen Ortspolizeibehörde in jedem Kalenderjahr einmal eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und zwar innerhalb der Zeit vom 1. bis zum 15. März. Für die Abschrift des Verzeichnisses ist ebenfalls der nachstehend angegebene Vordruck zu verwenden.

§ 4. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 30 des Hausarbeitsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft, falls nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Oppeln, den 6. Februar 1914.

Der Regierungspräsident. J. W. Erb 13 6.

Vordruck für das Hausarbeiterverzeichnis.

V e r z e i c h n i s

bei (von) Kreis beschäftigtigen Hausarbeiter, Zwischenmeister, Ausgeber.

(Zur Beachtung: Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Die Verzeichnisse sind für jeden Ortspolizeibezirk (Stadt-, Amtsbezirk), in welchem Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber beschäftigt werden, von dem Unternehmer oder Leiter, oder je nachdem von dem Zwischenmeister oder dem Ausgeber geordnet aufzustellen.

Die Eintragungen sind nach Ortschaften in Ortschaften mit über 5 000 Einwohnern auch nach Straßen zu führen. Dieses Verzeichnis ist ständig auf dem Laufenden zu halten und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde und der Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist in der Zeit vom 1.—15. März jeden Jahres der Ortspolizeibehörde einzureichen.)

Zuname des Arbeitnehmers Hausarbeiters, Zwischenmeisters, Ausgebers).	Vorname	Art der übertragenen Arbeit	Werk- (Betriebs-) Stätte des Arbeitnehmers (Hausarbeiters, Zwischenmeisters, Ausgebers), Ort, (Straße, Hausnummer)	Zahl der ständigen Hilfskräfte bei Webern Zahl der Webstühle.	Bleibt die Beschäftigung das ganze Jahr zu dauern, oder beschränkt sie sich auf gewisse Zeitaltschnitte (Saisons)? Gegebenenfalls: Wie liegen diese?
2	3	4	5	6	7

Das Sommerhalbjahr der **Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen B. 3 Tiergartenstraße 4** und **Ologauerstraße 21** beginnt Donnerstag, den 16. April d. Js.

Die Schule umfasst eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.
Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Ausnahmen in die Handeltklassen und in die Seminare finden nur Frühjahr statt. Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule Fräulein Gertrud Fuhr, in Posen W. 3, Ologauerstraße 21 erhältlich.

Posen, den 21. Januar 1914.

3. 73/1914 I G. II. Der Regierungspräsident. Im Auftrage S. 111.

Des Königs Majestät haben dem Eisenbahnweichensteller a. D. **Bienia** in **Kraßowa** das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen geruht.

Groß Strehly, den 3. März 1914.

Des Königs Majestät haben dem Viehwärter **Franz Bieniek** in **Chorulla** das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze zu verleihen geruht.

Groß Strehly, den 28. Februar 1914.

Die Gemeindevorsteher mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Jagdpachtbedingungen ohne Ausnahme und ebenfalls die Jagdpachtverträge mit vor ihrer öffentlichen Auslegung vorzulegen sind.

Groß Strehly, den 2. März 1914.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, mir bis zum 29. d. Mts. anzuzeigen wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate, Januar, Februar und März

a. nach Sachsen gegangen b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehly, den 2. März 1914.

Die Maul- und Klauenseuche im Gute **Jachskowik** ist erloschen und in **Woiska** Kreis **Olemitz** ausgebrochen.

Groß Strehly, den 28. Februar 1914.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat für den Landespolizeibezirk Berlin die Schonzeit der Rehfäher bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt.

Hienach können im Landespolizeibezirk Berlin nur solche Rehfäher in Verkehr gebracht werden, die von einer Polizeibehörde in einem preussischen Stülhause oder dem Stülhause in Hamburg mit einer Ohrmarke (bei unzerlegten Wilden) oder einer Plombe (bei Reißflüßen) gekennzeichnet worden oder die mit einer beschrifteten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats hierzu ermächtigten Gemeinde-(Guts-)vorstehers gemäß § 45 Abs. 2 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207 ff.) versehen sind.

Die beschriftete Bescheinigung darf nach § 45 der Jagdordnung nur für Wild ausgestellt werden, das

- a) im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder
- b) mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde erlegt ist oder
- c) in Fällen erlegt wurde denen besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. in der Provinz Hannover) es gestatten.

Die zuständige Behörde zu b ist die Polizeibehörde (der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) der nach § 61 ff. der Jagdordnung die Anordnung zur Vermeidung von Wildschadenverhütung obliegt. In einem Beschlusse des Bezirksausschusses, durch den für einen Bezirk (Staatsforsten oder größere Jagdreviere) lediglich die gesetzliche Schutzzeit für Rehfäher unanändert gelassen wird, ist eine Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Jagdpolizeibehörde zur Erlegung von Wild im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht zu erblicken.

Auf Grund eines solchen Bezirksausschlußbeschlusses kann daher eine beschriftete Bescheinigung im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht ausgestellt werden. (s. Urteil des Kammergerichts vom 3. Oktober 1912 i. S. 809. 12.)

Oppeln, den 25. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Polizeipräsidenten von Berlin bringe ich zur Kenntnis der Interessenten.
Groß Strehly, den 3. März 1914.

Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich erneut Veranlassung alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausirern zu warnen. Der Verkauf solcher Bäume durch umherziehende Händler ist nach § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten.

Groß Strehly, den 4. März 1914.

Zur Anweisung des von der Staatskasse gemäß § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes zu erstattenden Teilsbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke entstandenen Kosten ersuche ich die Schulvorstände unter Bezug auf meine Kreislosalterverfügung vom 6. März 1910 Stück 10 mir etwaige Anträge auf Gewährung des staatlichen Baubetrags für das ablaufende Etatsjahr bis spätestens den 1. April d. J. nebst den zu einer sachgemäßen Prüfung erforderlichen Unterlagen (Rechnungen, Bauabrechnungen, Quittungen, Kostenanschlägen) einzureichen.

Groß Strehly, den 4. März 1914.

In dem Verlage von J. Schweiger in München ist soeben ein Feuerwehrlächlein „Brandbelaämpfung auf dem Lande“ von Dr. Reddemann, Branddirektor der Stadt Leipzig, Ehrenvorsitzender des Provinzial-Feuerwehverbandes wehren und deren Führer sehr warm empfohlen wird.

Der Einzelpreis pro Exemplar dieses Lächleins beträgt 60 Pfennig; beim Bezuge von 20 Exemplaren stellt sich der Preis auf 10 Mark, bei 50 Exemplaren auf 22,50 Mark, bei 100 Exemplaren auf 40 Mark und bei 500 Exemplaren auf 175 Mark.

Im Interesse der Förderung des Feuerlöschwesens halte ich es für dringend notwendig, daß für jede Feuerwehr und für deren Führer mindestens je 1 Exemplar dieses Lächleins aus Kosten der Gemeinden pp. beschafft wird.

Um einen niedrigen Bezugspreis zu erzielen, werde ich den Gesamtbedarf in Bestellung geben und ersuchen daher, mir den erforderlichen Bedarf an Exemplaren dieses Lächleins spätestens bis zum 10. März d. Js. anzuzeigen
Groß Strehlitz, den 4. März 1914.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheimer Regierungsrat.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 36 pro 1904 und Stück 35 pro 1906 veröffentlichte Ordnung betr. Erhebung einer Hundsteuer im Kreise Groß-Strehlitz erlucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Ordnung am 1. April 1914 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberolle einzutragen und diese auf Seite 1 bescheinigt bis zum 5. April d. Js. dem Kreisaußschuß zur Feststellung einzureichen.

Groß Strehlitz, den 4. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Gasthausbesitzer Julius Kittelmann in Sandowitz beabsichtigt auf seinem Grundstück Sandowitz Blatt 374 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Dienstag den 17. März 1914 Vormittags 10½ Uhr in meinem Amte anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 5. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Königlicher Landrat.

Der Fleischermeister Theodor Slocz in Karlubitz beabsichtigt auf einem Grundstück Karlubitz Blatt 79 ein Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg. der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf Mittwoch, den 18. März 1914, Vormittags 10½ Uhr in meinem Amte anberaumt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 5. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. Februar 1914 nebst dessen Anlagen und zwar:

1. Bestimmungen für die Führung des Arztregisters,
2. " " die Bildung und Tätigkeit des Vertragsausschusses,
3. " " die Bildung und die Tätigkeit des Schiedsamts,
4. " " die über den Centralauschuß.

Niederschrift vom 10. Februar 1914, betreffend die Besprechung über die Ausführungsbestimmungen zum Berliner Abkommen vom 23. Dezember 1913.

3. Wahlordnungen und zwar:

1. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen zum Ausschuß für die Auswahl der Ärzte,
2. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Ärzte und Krankenkassen zum Vertragsausschuß und
3. die Wahlordnung für die Wahl der Besitzer des Schiedsamts

dem unterzeichneten Versicherungsamt zur Einsicht für die Beteiligten aus.

Absdrücke hiervon können von Ärzten und Krankenkassen gegen Bezahlung auch von Karl Neymanns Verlag

erl. B. Mauerstraße 43/44 bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 3. März 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat es wiederholt bemängelt, daß Gemeinden und Gutsbezirke veranlagte Steuerbeträge, deren spätere Abgangsfeststellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, und die in dieser Voraussicht daher von den Steuerpflichtigen nicht eingezogen worden sind, aus deren Mitteln vorläufig zur Staatskasse zahlen und später deren Erstattung fordern. Derartige vorläufige Zahlungen dürfen in Zukunft nicht mehr statthaben, vielmehr sind Steuerbeträge, deren spätere Abgangsfeststellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, der Kreis-kasse bei der Schlussabrechnung als **Reste** nachzuweisen nach dem bei letzterer einzuführenden Muster C zur Rechnungsanleitung für die Kreisassen. In diese Nachweisung werden als Reste aufgenommen werden können

1. Steuerbeträge die wegen eingeleiteter Berufung oder Beschwerde oder wegen eines gestellten Ermäßigungsantrages vom Vorliegenden der Veranlagungskommission über den Finalabschluss für das betreffende Steuerjahr hinaus gestundet worden sind. Diese Reste sind jedoch mit der in Gemäßheit unserer Verfügung vom 26. April 1897 — Ma IV 1832 — von dem Vorliegenden zu erlassenden Verfügung zu belegen.
2. Steuerbeträge, die wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande, oder weil sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, nicht betreiblich waren.
3. Diejenigen sonstigen Steuer-Rückstände, deren Unbetreiblichkeit im Zwangsverfahren die Gemeinden und Gutsbezirke der Kreisasse nachweisen können.

Wir veranlassen die Herren Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, diese Verfügung zur Kenntnis sämtlicher Gemeinde- und Gutsvorstände der ihnen unterstellten Veranlagungsbezirke zu bringen und denselben die Befolgung derselben zur Pflicht zu machen auch von den von ihnen versägten Stundungen über den Finalabschluss der Kreisasse Mitteilung zu machen.

Die Kreisassen haben bei der Abrechnung mit den Ortschreibern Reste, die unter die vorgenannten Abteilungen fallen, zuzulassen, und bei dem mit „gestundet“ begründeten Resten, wenn sie eine solche noch nicht erhalten haben vom dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission die Verfügung über die bewilligten Stundungen zu erfordern.
Cpeln, den 19. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A
Botschaft Erlaue ich den Gemeinden und Gutsbezirken erneut zur Kenntnis und genauesten Beachtung.
Groß Strehlitz, den 2. März 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer Veranlagungs-Kommission. von **K l e n**.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 22. 3. v. Js. (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Veränderungen bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 4. Vierteljahr 1913 hier **pünktlich bis zum 20. März d. Js.** einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten **summarisch** einzutragen. Die Spalte 2 dabeilbst ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5	Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 6	"	B " 8
"	A " 7	Nachmittel-Abgangsliste	A " 9
"	B " 8	"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerjahren aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Sp. 7, 10 u. 11 der Zusammenstellungen der Abgänge bleiben unangefüllt. Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollten **bis zum 20. März d. Js.** die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Bureau erfolgen.

Groß Strehlitz, den 26. Februar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden wiederholt ersucht, die summarischen Mutterrollen an das unterzeichnete Katasteramt bald einzusenden.

Kraupitz, den 3. März 1914.

Königliches Katasteramt.

W a r t p r e i s e.

In der Stadt	Preis	p r o 1 0 0 H i l l o a r a m										per 100 kg	per 1 kg	per Etol		
		Wegen	Hoggen	Gerste	Saier	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh				Butter	Eier
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Groß Strehlitz	Häcker	17 50	14 80	13 50	13 50	24 50	25 50	46 —	4 40	7 80	24 —	2 80	3 20			
am 24. Februar 1914.	Miedtgräber	16 00	14 00	11 50	12 80	21 00	22 —	40 00	4 00	6 40	22 00	2 60	2 80			

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 10 des „Groß Strehli'ser Kreisblatt“
vom 6. März 1914.

Anzeigen

Krieger- Verein

Groß Strehli.

Freitag, den 6. März 1914
abends 8 Uhr

Vorsammlung

im Vereinslokal „Kaffeehof.“

Tagesordnung:

1. Einziehen von Vereinsbeiträgen.
2. Vereinsangelegenheiten.
3. Vortrag des Herrn Pastor Lehner über unsere tapferen Döbelstürmer vor 50 Jahren!

Um zahlreiches Erscheinen bitten

Der Vorstand.

Vereinsabzeichen sind anzulegen!
Niederbücher sind mitzubringen!

Erftenz.

Für besseren Verbreitung unserer schon gut eingeführten patentierten Maschine in hiesiger Gegend suchen wir einen tüchtigen Techniker, im Verkehr mit Landwirten gewandten

Mann

gegen hohe Provision
Einarbeitung erfolgt durch unsere Reisevertrieber, Material nicht erforderlich. Wir halten Maschinen auf Lager. Der Fleiß und Tüchtigkeit

hohes Einkommen

haben. Wir können Vertreter nachweisen, die es so zu Vermögen gebracht haben.
Hilf. befördert unt. K. N. 5091 d. Exp. d. Bl.

Das in meinem Dame seit mehreren Jahren mit bestem Erfolge betriebene

Fleisch- und Wurstgeschäft
ist per 1. April 1914 anderweitig zu ver-
mieten.

E. Schumann, Groß Strehli.

Sägespäne

geben ab

Gehr. Prankel,

Sägewerk.

Mehrere alte **Fenster**
auf erhaltene **Fenster**
sind vom Lager, Groß Strehli,
Krautaustr. Nr. 72,
billig abzugeben.

Hampf.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Louis Berg in Groß Strehli ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Befriedigung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses — der Schlusstermin auf den 1. April 1914, Vormittags 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst, Zimmer 17, bestimmt.

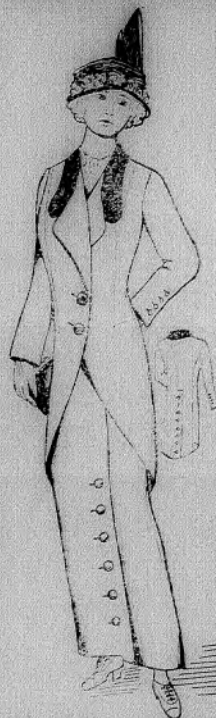
Amtsgericht Groß Strehli, den 3. März 1914.

Zechnläufige höhere Mädchenschule u. Anabeworbereitungsschule
Groß Strehli.

Anmeldungen für das neue Schuljahr erbittet vor dem 1. April und nimmt entgegen täglich 2—3 Uhr nachmittags

Die Schulvorsteherin

Elisabeth von Schramm.



Anton Menzler

Groß Strehli. — Ring 14.

In großer Auswahl

sind

jämmtliche Neuheiten in

Damen- und

Mädchen-Confektion

eingetroffen

sowie Neuheiten in

Kleider- und Blusenstoffen.

Neu aufgenommen:

Fertige Blusen.

Streng feste Preise.

„Reich siehst Du aus!“

sagte er zu ihr. Zu verwundern wars nicht, denn sie hatte ihr „Neufestes“ nach einem Modell des entzückenden Jasoott-Moden-Album (nur 60 Pf.) geschneidert.

Erhältlich bei
Cilly Mann, Joh.: Willy Cohn.

Vertreter und Reisende

bei hohem Verdienst überall gesucht.
Geißner & Co., Metzger- u. S.
Holz- und Tischlerei- u. Galvanisierfabrik
Hollwände, Gardinenkammer
gerüst. gesch. Neuheiten.

Suche einen Lehrling

geachteter Eltern per 1. April

M. Wittmann.

Mauerziegeln

ihnen gebraucht und stets billig in der
Ziegelei Sandowitz ab Ziegelei sowohl frei
als auch jeder Station abzugeben.

Deutsche und polnische
Kommunion-Gebirbchen,
Glückwunschkarten
zur
Kommunion und Konfirmation
empfehlen in reicher
Auswahl **Georg Hübners Papierh.**

POLACK

Fahrradreifen



besteht seit Jahren die
grossen radsportlichen
Erkrfungen am besten.

Man bestehe auf
diese Marke.

Amherst vorteilhaft kaufen Sie bei mir

Landwirtschaftliche Maschinen.

∴ Getreide, Gras-Mäher, Drill, Siede- und Dreschmaschinen. ∴
Göpel, Dämpfer und a. d. Geräte.

Unterhalte stets ein Lager in kleinen Motoren für Landwirtschaftlichen Betrieb
sowie Milchzentrifugen äusserst billig von bester Qualität und Haltbarkeit.

Sehr günstiges Angebot in Fahrrädern.

Gebrauchte Fahrräder
von 15,00 Mk. an.

Neue Fahrräder mit 1 Jahr schriftl.
Garantie von 65,00 Mk. an.

Nähmaschinen mit 5 Jahre schriftlicher
Garantie von 65,00 Mk. an.

Sprechapparate mit 4 schönen Musik-
tönen nach Wahl von 28,00 Mk. an.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.
Fahrrad- und Maschinenhandlung.

Wexner's Thee

vorzüglich im Geschmack, billig im Gebrauch. Das Pfund von Mk. 2,60 an, 100 Gramm
ab 55 Pfg. bei Reinh. Krenzhöfer, Kolonialwaren u. Delikatessen, Krakauerstr. 16;
Herrn Pollock in Groß Ströhlig und Johann Henkel in Ujejs.

Immer werden Sie zufrieden
sein nach Gebrauch von

„Pfeilring“-Lanolin-Cream.

Das Beste zur Hautpflege.

Lanolin-Fabrik Martinikentelde.

